Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 27 (1908)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literaturanzeigen.

Pflegbart, A. Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte. I. Teil: Die Ausnutzung der Wasserkräfte. Zürich, Fäsi & Beer. 1907.

Die Schriften dieses durch seine wertvollen Arbeiten auf dem Gebiete des Elektrizitätsrechtes bekannten Verfassers zeichnen sich durch gleichmässige Beherrschung der technischen wie der juristischen Seite des Stoffes aus. Nur unter dieser Voraussetzung können Untersuchungen zum Wasserrechte in erspriesslicher Weise unternommen werden. Wir können den Inhalt vorliegender Schrift bei allen denen, die sich um die künftige Ausgestaltung unserer Wasserrechtsgesetzgebung interessieren, als bekannt voraussetzen. Hervorzuheben ist, dass die Kritik des bundesrätlichen Vorschlages — Verfasser verlangt Zuständigkeit des Bundes zur Aufstellung allgemeiner wasserrechtlicher Normen, nicht nur zur Regelung der einzelnen Konzession — durchaus berechtigt erscheint. Die im grossen und ganzen übereinstimmenden Vorschläge der national- und ständerätlichen Kommissionen haben denn auch seiner Anregung Folge gegeben. Zu bedauern ist freilich, dass wir nur ein Bundesgesetz über Wasserkräfte, nicht über Gewässer erhalten sollen, d. h. eine einheitliche Regelung sämtlicher Rechte an Gewässern, über die Nutzbarmachung der Gewässer zu landwirtschaftlichen Zwecken und die Bedürfnisse der Hauswirtschaft, Bewässerung und Entwässerung, Schutz gegen Verunreinigung durch Abwässer u. s. w. Gerade im Gebiete des Wasserrechts täte Einheit und Vollständigkeit Not, weil hier öffentliche und privatrechtliche Verhältnisse derart in einander überfliessen, dass sie nicht zu trennen sind. Bedauerlich, dass es politische Erwägungen nicht gestatten, dem bewährten Vorbilde des elsass-lothringischen oder badischen Wasserrechts zu folgen (s. auch Pflegharts Artikel in Nr. 328 der Neuen Zürcher-Zeitung 1907).

Auch in Bezug auf die systematische Darstellung des Wasserrechts gehen wir mit dem Verfasser in den Hauptfragen einig. Mit Recht hält P. mit E. Huber und Gmür gegenüber Klöti, M. Huber u. a. an der privatrechtlichen Natur der durch Konzession begründeten Rechte fest. Entscheidend für diese Frage ist einzig und allein die Gewährung eines privatrechtlich im Civilprozesswege verfolgbaren absoluten Rechtsschutzes bei Beeinträchtigungen und Störungen in der Nutzung der Wasserkraft, ein

Schutz, der doch wohl dem Konzessionär nicht versagt werden darf. Beiläufig bemerkt haben sich namhafte Publizisten und Civilisten, wie Jellinek, Anschütz, Rehm und Oertmann zugunsten dieser Ansicht ausgesprochen. (Dies gegenüber den etwas einseitigen Angaben Klötis, Neuordnung des Wasserrechts, S. 14 Anm. 1.) Ebenso berechtigt scheint es uns, wenn P. die öffentlichen Gewässer nicht zu den herrenlosen, sondern, wie die sog. öffentlichen Sachen, zu den im Eigentum des Staates stehenden Sachen zählt. Die praktische Bedeutung der Streitfrage liegt darin, dass die Begründung beschränkter dinglicher Rechte Eigentumsfähigkeit voraussetzt. C. Wieland.

Silbernagel, A. Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1907.

Der Schwerpunkt dieser sehr sorgfältig ausgearbeiteten Monographie liegt auf dem Gebiete der Rechtsvergleichung. Sie wird deshalb vor allem auch dem Praktiker höchst willkommen sein, der bei Gründung von Aktiengesellschaften oder aus andern Anlässen häufig in der Lage ist, sich über ausländisches Aktienrecht orientieren zu müssen. Dies ist insbesondere beim englischen Aktienrecht mit Rücksicht auf die Kompliziertheit und Weitschichtigkeit der Gesetzgebung keine ganz leichte Aufgabe. Die grossangelegten Werke von Lindley u. A. stehen nicht immer zur Verfügung. Auch ist ihre Benutzung nicht jedermanns Sache. Zwar mangelt es nicht an deutschen Darstellungen, die auf ausländisches Recht verweisen. Aber sie reichen zum grössten Teil nicht einmal für die vorläufige Orientierung aus. Dies gilt sowohl von den kurzen Verweisen der deutschen, insbesondere der Staub'schen Kommentare, wie für die den Gesetzestext vergleichend gruppierenden Späing'schen Schriften. Die vom Verfasser vorliegender Schrift verfolgte Methode streng gesonderter Darstellung des deutschen, schweizerischen etc. Aktienrechts dürfte namentlich für die Bedürfnisse des Praktikers die geeignetste sein. Die Schrift ist nicht etwa nur ein „Leitfaden für die Praxis“ oder eine nach bewährten Mustern zusammengestoppelte Eselsbrücke, Schriftgattungen, die sich leider in der schweizerischen Literatur hoher Blüte erfreuen. Sie enthält eine mit voller Beherrschung der einschlägigen Literatur und Praxis unternommene Erörterung sämtlicher mit der Gründung der Aktiengesellschaft im Zusammenhange stehender Fragen und greift vielfach, so z. B. im Abschnitte über die Verwaltung, über ihr engeres Thema hinaus. So enthält die Einleitung eine Darstellung der aktienrechtlichen Grundbegriffe, wie Entstehung und juristische Natur der Aktiengesellschaft, Grundkapital, Aktie u. dergl. Dankenswert ist das gut orientierende Re-

gister, sowie die Eingangs gewährte Literaturübersicht. Hiebei scheint uns nur die italienische Literatur, der ja gegenwärtig die Führung im Gebiete des Handelsrechtes zukommt, etwas kurz weggekommen zu sein. So z. B. hätten die beiden Zeitschriften: il diritto commerciale und Rivista di diritto commerciale Erwähnung verdient. C. Wieland.

Wiedemann, C. P. Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. Die Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Eintragung in Deutschland und der Schweiz. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 19.) Zürich, Schulthess & Cie. 1908.

Das Werk, das einen äusserst stattlichen Umfang (776 Seiten Text, 74 Seiten Register) aufweist, behandelt in der „Geschichtlichen Einleitung" zunächst „die Regeln, die für die Entstehung der rechtsfähigen idealen Vereine in Deutschland und der Schweiz vor dem Erlass des BGB und des SOR gegolten haben", und sodann die gesetzgeberischen Vorarbeiten zu der Gesetz gewordenen Regelung und „die Stellung dieser im System." Die geschichtliche Darstellung geht bis auf das römische Recht zurück und setzt sich mit den deutschrechtlichen Einflüssen auseinander; auch das französische System, bis zu seinem gegenwärtigen Abschlusse mit dem Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901, ist eingehend dargestellt. Es ergeben sich so drei Systeme: das Konzessionssystem (in der Schweiz: Bern, Nidwalden, Luzern, Aargau, Baselland, die Gebiete des Code Napoléon); das System der freien Körperschaftsbildung (Typus: Zürich); das System der Normativbestimmungen mit Registerzwang (in den Kantonen nicht vertreten). Am Schlusse seines historischen Aperçu empfiehlt der Verfasser warm die Regelung des schweizerischen Civilgesetzbuches (Sanktionierung des Systems der freien Körperschaftsbildung für die idealen Vereine). Die Ausführungen sind umsichtig und eingehend. Im Abschnitt über die gesetzgeberischen Vorarbeiten erörtert der Verfasser sehr ausführlich die Frage, ob gemäss Art. 717 OR allen idealen Vereinen, die nicht eingetragen sind, die Rechtspersönlichkeit fehle, oder ob Art. 717 mit der Ermöglichung der Eintragung nur neben die kantonalen Vorschriften, die die Rechtspersönlichkeit ohne weiteres anerkennen, trete; er spricht sich mit der herrschenden Meinung für die letztere Auffassung aus (an deren Richtigkeit ich nie gezweifelt habe).

Der dogmatische Teil handelt zunächst von den Voraussetzungen der Eintragung. Deutschland und die Schweiz sind dabei parallel behandelt. Der Schwerpunkt liegt in den Bestimmungen über den eintragungsfähigen Vereinsvertrag. Die umfangreiche Literatur ist, soviel ich zu beurteilen vermag, wohl vollständig berücksichtigt, wobei der Verfasser sich z. B. auch ein-

gehend mit der Auffassung W. Burckhardts (die rechtliche Natur der Personenverbände) und der Theorie von Meurer auseinandersetzt. Es sei besonders auf § 10 — „der ideale Zweck nach dem SOR“ — hingewiesen; der Verfasser verficht die Auffassung, Vereine mit gleichzeitig idealem und wirtschaftlichem Zwecke fallen unter den 28., nicht unter den 27. Titel OR.

Der Besprechung der Voraussetzungen der Eintragung folgt die Behandlung der Rechtswirkungen der Eintragung, gesondert nach den Rechtswirkungen der regulären Eintragung nach beiden Rechten, den spezifischen Rechtswirkungen der Eintragung nach schweizerischem Rechte und den Prinzipien für die Beurteilung der irregulären Eintragung nach beiden Rechten. Hier interessieren besonders die Ausführungen über die Rechtsfähigkeit, die Parteifähigkeit und die Handlungsfähigkeit inkl. Prozessfähigkeit (§§ 17—19). Aus der unendlichen Fülle des Materials, das hier gesichtet und erörtert ist, hebe ich nur drei Punkte hervor, auf die ich besonders hinweisen möchte: die allgemeinen Erörterungen über die Parteifähigkeit und ihr Verhältnis zur Rechtsfähigkeit; über die (civilistische) Deliktsfähigkeit der Personenverbände nach SOR (S. 577 bis 607); die Rechtsstellung der ausserhalb des Kantonsgebietes domizilierten Vereine. Erfreulich ist dabei, dass der Verfasser in seinen tief dringenden Erörterungen zur Anerkennung der Deliktsfähigkeit der Personenverbände nach geltendem Rechte gelangt; das bundesgerichtliche Urteil vom 15. Dezember 1905 (BGE **31** II Nr. 90 S. 707 ff. = Revue **24** Nr. 41) erhält dadurch eine gewichtige theoretische Stütze. Für die letztaufgeworfene Frage mache ich noch auf BGE **31** I Nr. 78 S. 418 ff. aufmerksam.

Dies einige Hervorhebungen aus der Fülle des Gebotenen. Es fehlt mir Zeit und die nötige Detailkenntnis, um das Buch kritisch beurteilen zu können, aber soviel darf gesagt werden: es steckt eine gewaltige Summe Arbeit in dem Buche. Theorie und Praxis — die Gerichte und die Handelsregisterbehörden — werden es mit Nutzen konsultieren.

Das Register zerfällt in die drei Teile: Autorenregister, Namenregister, Sachregister.

Im Anhang sind statistische Tabellen über den Bestand von eingetragenen Vereinen u. s. w. beigegeben, über deren Wert mir ein Urteil abgeht.

Lausanne, Dezember 1907. Th. Weiss.

Leemann, H. Der schweizerische Verlustschein. Dargestellt auf Grund des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und der Gerichtspraxis. (Abhdlgen z. schwz. R. hrsg. v. Gmür, Heft 23.) Bern, Stämpfli & Co. 1907.

Eine gründliche Darstellung sämtlicher auf dieses wichtige Institut unseres Betreibungsrechts bezüglichen Fragen. In unserm

viel zu komplizierten und mit tausend Stacheln umgebenen Betreibungsgesetze ist der Verlustschein nicht mit der gehörigen Präzision normiert. Der in Art. 115 gemachte Unterschied zwischen definitivem und provisorischem Verlustschein und im Grunde auch der zwischen Pfändungs- und Konkursverlustschein ist innerlich unwahr und in der Tat entbehrlich. Die Praxis hat auch oft seltsame Sprünge gemacht, um sich mit diesem Institut auseinanderzusetzen. Der Verfasser hat sich bemüht, Ordnung in die Sache zu bringen und wird vorab manchem Betreibungsbeamten mit seinem Büchlein einen willkommenen Dienst leisten.

Guyer, E. Die rechtliche Stellung des Verletzten im Heilverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht zur Duldung von Operationen. Zürich, Schulthess & Co. 1908.

In dem einleitenden allgemeinen Teile bespricht der Verfasser hauptsächlich den Begriff des Verschuldens des Verletzten im Heilverfahren, wobei die Unterscheidung von subjektivem und objektivem Verschulden mit besonderem Nachdrucke vertreten und doch gar nicht klar gestellt wird, da sie eben an sich ein Unding ist. Im besondern Teile werden die Pflichten des Verletzten bezüglich des Heilverfahrens und der dazu dienlichen Mittel einlässlich erörtert, namentlich die Pflicht zur Duldung von Operationen. Grundsätzlich wäre der Verfasser für Verneinung der Frage, ob der Patient zur Duldung einer Operation verpflichtet sei, aber dieser Satz müsste durch so viele Ausnahmen durchbrochen werden, dass doch auch der Verfasser die von den Gerichten vorwiegend praktizierte Auffassung billigt: der Patient ist zur Duldung von Operationen verpflichtet, die einen wesentlichen Erfolg mit höchster Wahrscheinlichkeit voraussetzen lassen, keinen dem erzielbaren Erfolg gleichwertigen Nachteil bewirken, keine Lebensgefahr in sich schliessen, keine erhebliche Entstellung herbeiführen, keine übermässigen Anforderungen an den Patienten stellen. Schon daraus ist freilich ersichtlich, dass es schwer hält, in dieser Frage ein für allemal feststehende Lehrsätze aufzustellen, und dass die unendliche Verschiedenheit der Nuancierung der einzelnen Fälle jeweilen den richterlichen Entscheid bedingen wird.

Deutsch, J. Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung.
Wild, A. Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zwei von der Universität Zürich preisgekrönte Arbeiten. Zürich, Rascher & Cie. 1907.

Die Arbeiten seien hier nur kurz erwähnt, sie gehören nicht dem juristischen, sondern dem sozialpolitischen und sittlichen Gebiete an. Wenn sie auch keine neuen Wege zur Beseitigung der bekämpften Uebel weisen, so können sie als Mahnrufe den bis-

herigen Bestrebungen Nachdruck geben und so einen Erfolg erreichen.

Brodtbeck, K. A. Schweizerisches Rechtslexikon. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli.

Vom Verfasser selbst zunächst für Nicht-Juristen, Geschäfts- und Kaufleute, geschrieben, zur raschen Orientierung über täglich auftauchende Rechtsfragen. Das Büchlein wird diesen seinen Zweck sicherlich erfüllen; es gibt zu den einzelnen Rechtswörtern ihre Bedeutung und ihre Funktionen in einer die einschlägigen Gesetze paraphrasierenden Weise; das ist recht geschickt gemacht und erspart dem im Wust unserer Gesetzgebung nicht bewanderten Laien viele Mühe und Arbeit. Das Buch sei daher bestens empfohlen.

Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte. Erster Band (1880—1906). Erlangen, Palm und Enke. 1907.

Bekanntlich spielen die Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltung und Rechtspflege eine grosse Rolle und werden auch durch die Errichtung von Verwaltungsgerichten nicht vollständig gehoben. Die hier vorliegende Sammlung enthält 57 Entscheidungen über solche Konflikte, die gut ausgewählt und besonders instruktiv sind, daher auch ausserhalb Bayerns Beachtung beanspruchen können und vielfach in gleichen Erscheinungen anderer Länder berücksichtigt zu werden verdienen.

Walther, C. Das Staatshaupt in den Republiken. (Abhandhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausg. von Brie & Fleischmann, Heft 14.) Breslau, M. & H. Marcus. 1907.

Das Buch, das natürlich auch die schweizerischen Verfassungen einlässlich berücksichtigt, enthält eine Auseinandersetzung mit den staatsrechtlichen Theorien über die verfassungsmässige Stellung des Staatshauptes in den Republiken und bekommt dadurch einen stark scholastischen Charakter. Wir hätten bei manchen Erörterungen, z. B. der über das Anstellungsverhältnis, des Unterschiedes von Behörden und Beamten, eine mehr aus dem Leben gegriffene und praktisch fruchtbare Behandlung gewünscht, die Resultate wären dadurch reichlicher ausgefallen.

Gesamt-Register zur Deutschen Juristen-Zeitung I.—X. Jahrgang. 1896—1905. Bearbeitet von Arthur Schindler. Berlin, Otto Liebmann. 1907.

Die Deutsche Juristen-Zeitung ist auch in der Schweiz gut bekannt und geschätzt wegen der Fülle von Besprechungen aktueller Rechtsfragen aus der Feder der angesehensten deutschen Juristen.

Dieses Gesamtregister wird daher sehr willkommen sein und verdient auch unbedingtes Lob durch seine Genauigkeit und Reichhaltigkeit. Es enthält ein alphabetisches Register des in den ersten zehn Bänden enthaltenen Materials, ein alphabetisches und ein systematisches Gesetzesregister (d. h. eine alphabetische Uebersicht des Gegenstandes der in der Zeitung besprochenen Gesetze und eine nach Materien zusammengestellte Uebersicht der Gesetze der einzelnen Länder), endlich ein Verzeichnis der Mitarbeiter ebenfalls alphabetisch geordnet, so dass nach allen Richtungen die sofortige Auffindung eines Artikels ermöglicht ist.

Brütt, Lorenz. Die Kunst der Rechtsanwendung. Zugleich ein Beitrag zur Methodenlehre der Geisteswissenschaften. Berlin, J. Guttentag. 1907.

Die Tendenz dieses Buches wird wohl am genauesten durch das, was der Verfasser auf S. 2 sagt, charakterisiert: „Nach der Hochflut der idealistischen Spekulationen und der Blüteperiode des dogmatischen Naturalismus wurde auf allen Gebieten der Wissenschaften das Bedürfnis immer reger, sich über die Methode des Forschens klar zu werden. Diese kritische Besinnung ist in der Tat für jede wissenschaftliche Tätigkeit unbedingt notwendig. Wenn man nicht vage Hypothesen mit erwiesenen Prinzipien verwechseln und sich nicht auf das Gebiet uferloser Spekulationen verirren will, so muss man sich zunächst über die Norm, an der man die Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit eines Urteils prüfen kann, klar werden. Erst nach Gewinnung dieses Masstabes ist es möglich, über die Grenzen der Erkenntnis Gewissheit zu bekommen. Auf diese Weise scheidet sich das Gebiet, über das man Urteile mit dem Anspruch auf objektive Richtigkeit fällen kann, von jener weiten Sphäre, wo das Gefühl und der Glaube allein zu Hause sind.“ In der Hauptsache kommt das Buch auf die Resultate von Stammlers Lehre vom richtigen Rechte mit einigen Rektifikationen hinaus. Das ist nun alles schön und gut und mit einem unendlichen Aufwand von Scharfsinn im Einzelnen durchgeführt. Aber wir haben uns beim Lesen des Buches fortwährend fragen müssen, was der Richter damit anfangen kann. Philosophische Abstraktionen sind noch kein Recht, das Recht muss praktisch sein, und in dieser Richtung bietet das Buch sozusagen nichts.

H. Edler von Hoffmann. Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach germanischem Recht. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1907.

Der Verfasser stellt auf Grund der uns überlieferten Nachrichten dar, wie das Recht der Entscheidung über Krieg und

Frieden bei den Germanen im Laufe der Zeit von dem Volke auf den König übergegangen ist. Die Sache ist zweifellos richtig, sie ergibt sich übrigens schon aus dem Wesen und dem Gegensatze des alten Volkskönigtums und der unter römischen Anschauungen und in ganz neuen Verhältnissen umgewandelten Königsgewalt, welcher die Volkssouveränität zum Opfer gefallen ist.

Festgabe Ferdinand Regelsberger zu seinem Doktorjubiläum überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich, Art. Instit. Orell Füssli. 1907.

In dankbarer Erinnerung an die Wirksamkeit, die der berühmte Jubilar zu Beginn seiner akademischen Laufbahn in Zürich entfaltet hat, sendet ihm die Zürcher juristische Fakultät diesen Festgruss in Gestalt von zwei Abhandlungen: altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe von H. F. Hitzig und moderne Staatsverträge über das internationale Konkursrecht von F. Meili. In der erstern behandelt der gründliche Kenner des griechischen Rechtes den vertraglich geregelten Fremdenprozess des Griechenvolkes. Das Material hiefür steckt hauptsächlich in den durch die Funde neuerer Zeit bereits ansehnlich gewordenen Inschriften und wird von dem Verfasser vortrefflich interpretiert und analisiert, so dass es ihm gelungen ist, ein recht deutliches Bild davon zu entwerfen, wie diese kleinen Staaten aus einem Zustande gegenseitiger, wenn nicht feindseliger, so doch misstrauischer Abgeschlossenheit durch die sich aufdrängenden Verkehrsinteressen zu einem modus vivendi geführt werden, der den Angehörigen des einen Staates nicht mehr der Rechtlosigkeit im andern überlässt.

Die Arbeit von Meili weist darauf hin, wie unbefriedigend das heutige internationale Konkursrecht noch aussieht, wie die wichtigsten Fragen noch ungelöst sind. Die Gesetzgebungen der einzelnen Länder sind in dieser Hinsicht meist dürftig. Das internationale Konkursrecht hat dermalen noch seine Regelung vorzugsweise in Staatsverträgen gefunden, Meili stellt sie zusammen und erörtert im Anschlusse daran die wünschenswerte und erreichbare Lösung des Problems, welche er, nachdem einen Staatsvertrag auf breiter Grundlage zu entwerfen der Haager Konferenz nicht gelungen ist, auf folgende Punkte beschränkt: Feststellung der Gleichheit zwischen Gläubigern des In- und des Auslandes in allen Stadien des Konkurses; Fixierung der Kompetenz für die Konkurseröffnung; Ordnung der sog. Konkursfähigkeit; Ausschluss der Spezialexekution in einem andern Staate nach erfolgter Konkurseröffnung in einem Staate; Anerkennung des im Staate der Konkurseröffnung homologierten Zwangsnachlassvertrages; Ordnung der Gerichtsbarkeit zum Entscheide der Konkursstreitigkeiten.

Das ist schon etwas Rechtes und die Ausführungen des Verfassers zeigen, dass damit viel gewonnen wäre. Hoffen wir, dass die schöne Arbeit, die hier vorliegt, von Erfolg begleitet sei.

Meili, F. Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. Zürich, Art. Instit. Orell Füssli. 1908.

Es ist einleuchtend, dass die drahtlose Telegraphie auch dem Rechte und damit der Rechtswissenschaft neue Probleme stellt. Im internen Rechte des Einzelstaates handelt es sich zunächst um die einfache Frage der Regalität, die meist dahin entschieden worden ist, dass das Institut der drahtlosen Telegraphie dem elektrischen Telegraphen gleichgestellt und damit dem bisher geltenden Telegraphenrecht unterworfen worden ist. Schwieriger wird die Frage für das internationale Recht zu lösen sein, besonders in Hinsicht auf Konflikte, die zwischen zwei Staaten auf dem Meere eintreten können, und namentlich für den Fall des Krieges. Man kann nicht sagen, dass diese Fragen schon gelöst seien. Der Verfasser bespricht sie mit einer lobenswerten Reserve und lenkt die Aufmerksamkeit auf die internationale Konvention von 1906, diesen ersten wichtigen Schritt zur internationalen Regelung der Radiotelegraphie. Dergestalt orientiert die vorliegende Arbeit vorläufig über den jetzigen Stand der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete.

1. **Le Droit international (les principes, les théories, les faits) von Prof. Ernst Nys. Dritter Band.** Brüssel 1906, Verl. Castaigne.
2. **Traité de droit public international. Deuxième partie (Le droit de la paix), von A. Mérignhac, Professor des Völkerrechts an der Universität Toulouse, Mitglied des Institut de droit international.** — Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence. 1907. — 8⁰, 800 P.
3. **International law. Part II War,** by **John Westlake.** Cambridge, University Press. 1907. 8⁰, 335 S.

1, Die unter der Bezeichnung Dritter Band im Jahre 1906 erschienenen zwei Bücher (zusammen 758 Seiten) bilden die Vollendung des von uns schon besprochenen Werkes von Prof. Nys.[1]) Sie beziehen sich zunächst auf die diplomatischen Verhandlungen und die Verträge (S. 1—55); grösstenteils aber auf die Streitigkeiten der Staaten und ihre Erledigung: friedliche Erledigung (S. 56—82); Mittel des Zwanges (S. 83—94), namentlich Krieg. Das Kriegsrecht wird sehr ausführlich erläutert (S. 95—739).

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für schweiz. Recht 1906 S. 207.

Wir haben schon (l. c.) an das reiche Material sowie auch an den liberalen Geist des gelehrten Verfassers hingewiesen. Die Ergebnisse seiner gewissenhaften Erforschungen auf dem Gebiete des Völkerrechtes werden ohne Zweifel von allen Internationalisten mit Dankbarkeit entgegengenommen.

2. Wir haben schon den ersten Band von Mérignhac's reichhaltigem Werke besprochen,[1]) der den Théories générales gewidmet ist. Der zweite Band enthält die Anwendung der schon dargestellten allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, und zwar in Bezug auf den Staat als Subjekt des Völkerrechts, auf das Recht der Sachen und, endlich, auf den internationalen Verkehr in der Friedenszeit. Der angekündigte dritte Band wird dem Kriegsrecht reserviert.

In der ersten Abteilung dieses zweiten Bandes werden zunächst die verschiedenen Arten und Modalitäten des Staates studiert. (Staatliche Einigungen, Internationale Garantie, türkische Pforte). In einem zweiten Kapitel ist die Rede von den übrigen internationalen Persönlichkeiten (Les personnalités internationales autres que les Etats); der Verfasser spricht hier namentlich von den Schutzverhältnissen, vorübergehend erörtert er auch die Frage der Kirchen und der Weltausstellungen, denen man mit Unrecht die internationale Persönlichkeit zuerkennen wollte. Im dritten Kapitel ist die Rede von den diplomatischen und Konsular-Agenten. Die dritte Abteilung des Buches ist dem ausführlichen Studium der internationalen Verträge gewidmet.

In diesem neuen Buche zeigt der Verfasser, dass er nicht nur die geschichtliche Entwickelung der Institute sorgfältig berücksichtigt, sondern auch dass er sich in Bezug auf alle neuesten Ereignisse vollständig auf dem Laufenden erhält.

Nun, wenn uns einige Bemerkungen im einzelnen gestattet sind, wollen wir zunächst den wiederholten Gebrauch des Ausdruckes Administration internationale kritisieren; derselbe kann, brevitatis causa, im geläufigen Gespräch gebraucht werden, aber in einer genauen juristischen Terminologie ist er zu verwerfen. Ebenso der Ausdruck Droit administratif international. Der Raum einer kurzen Rezension erlaubt uns nicht in diese Kritik näher einzutreten. Der Kritik des Verfassers gegen Art. 8 der schweizerischen Bundesverfassung (S. 52) können wir nicht ganz beistimmen. Nachdem er den allgemeinen Grundsatz geschrieben hat, dass der neutralisierte Staat „ne peut assumer que des obligations devant sortir effet en temps de paix," anerkennt er die Möglichkeit eines Allianzvertrages mit defensivem Charakter, fügt er aber bei, dass da die Allianz

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für schweiz. Recht 1906. S. 208.

nur einseitig sein kann, das Beispiel keinen praktischen Wert habe. Dagegen aber kann man bemerken, dass wenn der neutralisierte Staat keinen Krieg für seinen Alliierten führen darf, doch seine Gegenleistung im Allianzvertrag einen anderen Gegenstand haben kann, und es ist infolge dessen unrichtig, dass ein solcher Vertrag für den neutralisierten Staat praktisch unmöglich ist.

Vom Gedanken, dass die Neutralität auch zu Gunsten der Garanten aufgestellt wird, zieht der Verfasser die Folgerungen (S. 55), dass der neutralisierte Staat nicht ohne weiteres auf die Neutralität verzichten darf. (Wir wissen, dass diese Ansicht in mehreren Grossstaaten verbreitet ist.) Doch spricht der Verfasser für die Beachtung des Willens des in erster Linie interessierten Volkes, gegenüber der Tyrannei gewisser Grossstaaten (Il serait à peu près impossible, contre le gré des peuples, d'aller, grâce à une intervention même appuyée sur un traité, rétablir un état de choses qui aurait été modifié par la volonté formelle du pays. S. 44). Andrerseits, denkt Prof. M., sei der neutralisierte Staat berechtigt, mit anderen Staaten im Interesse der Menschheit an der Unterdrückung verbrecherischer Handlungen mitzuwirken; deswegen hätte z. B. Belgien an dem gemeinsamen Zug gegen die Boxer in China (1900) teilnehmen dürfen. Mancher Leser wird mit Erstaunen sehen, dass die Republik von San Marino als italienisches Protektoratsland erklärt wird (S. 216). Hingegen Andorra wird nicht als Protektoratsland betrachtet, allerdings mit der Anmerkung, dass „Andorre échappe à toute analyse juridique internationale, comme y échappe le paréage (von 1278) lui-même qui constitue sa loi fondamentale (S. 226).

Nun, wenn man nicht in allen Beziehungen mit dem Verfasser einverstanden sein kann, so wird doch das reichhaltige Buch von einem jeden mit grossem Nutzen gelesen.

3. Das im November 1907 erschienene Buch Westlakes ist die Vollendung des von uns schon besprochenen ersten Teils des Werkes des allbekannten gelehrten englischen Völkerrechtslehrers[1]). Im ersten Buche war die Rede vom Völkerrecht im Frieden (Peace). Hier werden die völkerrechtlichen Gesetze im Zustande des Unfriedens, und namentlich das Kriegsrecht besprochen. Neben den wertvollen Eigenschaften des Verfassers wird der Leser die Freude haben, auch ein besonderes Kapitel zu finden (S. 266—331), in welchem die Arbeiten der letzten Friedenskonferenz zu Haag, in zwanzig Paragraphen, besprochen werden. Es ist unseres Wissens das erste Buch, in welchem bis zur Stunde dies geschehen ist.

Bern, 23. November 1907. Prof. Dr. M. Kebedgy.

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für schweiz. Recht 1906.

Von Doktordissertationen mögen hier erwähnt werden

Kirschberg, M. Der Postscheck. Eine wirtschaftliche und juristische Studie mit Berücksichtigung der österreichischen, deutschen und schweizerischen Verhältnisse. Zürcher Doktordissertation. Auch Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906.

Streuli, E. Die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Leipziger Doktordissertation. Leipzig, Veit & Cie, 1907.

Wir heben sie hier nicht sowohl des ansehnlichen Umfangs (244 bezw. 256 Seiten) wegen hervor, denn das ist an sich noch kein Argument für den Wert der Arbeiten, als darum, weil sie aktuelle Fragen behandeln, und zwar mit anerkennenswertem Geschicke, wenn auch der regelmässige Mangel der Dissertationen, eine übergrosse Breitspurigkeit und Gesprächigkeit, nicht vermieden ist.

Der Postscheckverkehr in der Schweiz ist weiterer Entwicklung fähig und nach Vieler Meinung bedürftig. Damit fällt der Rechtswissenschaft die Aufgabe zu, die aus dem geltenden Gesetze entstandenen Rechtsverhältnisse darzustellen und auf ihre Zweckmässigkeit und Haltbarkeit zu prüfen, um daraus die für Weiterausbildung des Scheckrechtes notwendig sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Die Arbeit von Kirschberg hat zu diesem Behufe das Material gesammelt und gesichtet und kritisch untersucht. Ueber einzelne seiner Konstruktionen und Theorien lässt sich streiten, jedenfalls aber ist die Arbeit aller Beachtung wert und für das Postscheckrecht erspriesslich.

In der Dissertation von Streuli sind die Rechte, die den Kantonen im Eisenbahnwesen gemäss der geltenden Bundesgesetzgebung zustehen, ausführlich erörtert. Als Ergebnis konstatiert der Verfasser das Bestreben der Kantone, die ihnen gebliebene geringe Kompetenz in Eisenbahnsachen möglichst zu erweitern entgegen dem Wortlaute des Gesetzes. Das ist wohl etwas einseitig übertrieben; die Kantone haben oft guten Grund, sich gegen Velleitäten der Bundesverwaltung zu wehren, nicht nur bezüglich der Steuerhoheit, sondern auch sonst. Der Verfasser gibt selbst zu, dass das Eisenbahngesetz sich über die den Kantonen verbliebenen Kompetenzen nicht immer deutlich ausspricht. Er empfiehlt daher ein detailliertes Kompetenzausscheidungsgesetz, wie es übrigens schon 1877 die ständerätliche Kommission für Beratung des Geschäftsberichts des Bundesrates angeregt hatte.